

27.12.84

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung zu Verhandlungen über Vereinfachungen internationaler Pflanzenbeschaubestimmungen

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bonn, den 20. Dezember 1984

- 313 - 1341 - 1 -

An den

Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. h.c. Lothar Späth

Betr.: Drucksache 92/84 (Beschluß) vom 06.04.1984
Pflanzenbeschau;

hier: Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines
Gesetzes zu der in Rom am 28. November 1979 an-
genommenen Fassung des Internationalen Pflanzen-
schutzübereinkommens

Sehr geehrter Herr Präsident !

In seiner oben erwähnten Stellungnahme bittet der Bundesrat die Bundesregierung,
über die Aktivitäten zu berichten, die bei der

- Food and Agriculture Organization of the United Nations (FAO)
- European and Mediterranean Plant Protection Organization (EPPO)
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften

stattgefunden haben mit dem Ziel, die internationalen Pflanzenbeschaubestimmungen
zu vereinfachen.

Die Arbeiten der FAO am Internationalen Pflanzenschutzübereinkommen beschränken sich zur Zeit auf die Vorbereitung zur Annahme der Fassung vom 28. November 1979. Die Bundesregierung hat dem Bundestag einen entsprechenden Gesetzentwurf für die Annahme der Neufassung durch die Bundesrepublik Deutschland zugeleitet. Eine Beratung hat bisher nicht stattgefunden.

Die FAO hat mit dem Plant Quarantine Training Guide eine ausführliche Anleitung für die Organisation der Pflanzenbeschau und die Arbeitsmethoden von Pflanzenbeschauern vorgelegt, die erkennen läßt, welche große Bedeutung der Pflanzenbeschau im internationalen Warenverkehr beigemessen wird. Den Ländern ist diese Veröffentlichung zugeleitet worden.

Auch die EPPO mißt nach wie vor allen Pflanzenbeschau- und Quarantänemaßnahmen größte Bedeutung bei. Viele der 34 Mitgliedstaaten vertreten die Auffassung, daß die Bestimmungen eher verschärft als gelockert werden sollten, weil Vorbeugen billiger und umweltschonender ist als Bekämpfen eingeschleppter Schadorganismen.

Die Beratungen zur Fortentwicklung der sogenannten Pflanzenbeschaurichtlinie 77/93/EWG (ABLEG 1977 Nr. L 26/20) in der geltenden Fassung wurden weitergeführt. Mit der Richtlinie 84/378/EWG vom 28. Juni 1984 (ABLEG Nr. 207 S. 1) werden die Anhänge der Richtlinie 77/93/EWG geändert. Neben der Aufnahme einiger neuer Schadorganismen in die Richtlinie werden insbesondere die bestehenden Regelungen für die San-José-Schildlaus und für den Feuerbrand neu gefaßt. Aus der Wirtspflanzenliste der San-José-Schildlaus können einige Arten gestrichen werden, und für Gebiete, die nach dem Verfahren des Ständigen Pflanzenschutzausschusses (Artikels 16) als frei von diesem Schadorganismus anerkannt sind, können Erleichterungen von dem zeitlich begrenzten Einfuhrverbot und der Begasungsvorschrift vorgesehen werden. Hinsichtlich des Feuerbrandes werden die Vorschriften so gefaßt, daß auch Wirtspflanzen aus befallenen Mitgliedstaaten verbracht werden können, wenn die erhöhten Sicherheitsanforderungen erfüllt sind. Die Bundesregierung hat den Ländern empfohlen, daß die entsprechenden Regelungen in die Feuerbrandverordnung übernommen werden und somit Exportmöglichkeiten für die deutschen Baumschulbetriebe erhalten bleiben.

Beim Rat der Europäischen Gemeinschaften wird zur Zeit der Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG geprüft. Dieser Entwurf hat dem Bundesrat als Drucksache 325/84 vorgelegen; er sieht insbesondere folgende Vereinfachungen vor:

- bestimmte Änderungen der Anhänge können in Zukunft im Verfahren des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz vorgenommen und müssen nicht mehr einstimmig im Rat beschlossen werden;
- die Mitgliedstaaten können den Umfang der Kontrollen im innergemeinschaftlichen Verkehr weiter reduzieren;
- nach dem Verfahren des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz können insbesondere für Obstsendungen, die mit tierischen Schadorganismen befallen sind, Toleranzen festgesetzt werden;
- die Einlaßstellen für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse können auch von der Grenze weg in das Binnenland verlegt werden;
- es werden einheitliche neue Vordrucke für das Pflanzengesundheitszeugnis und das Weiterversendungszeugnis eingeführt;
- die Pflanzengesundheitszeugnisse müssen zur leichteren Lesbarkeit in Maschinschrift oder in Druckbuchstaben ausgefüllt sein.

Diese Vereinfachungen sind vorgesehen, um die Ausfuhrkontrollen in den Erzeugerländern noch wirkungsvoller zu gestalten und die Einfuhrkontrollen weiter abbauen zu können. Die Bundesrepublik Deutschland und damit die Länder profitieren von diesem System besonders, da etwa zehnmal soviel Sendungen importiert wie exportiert werden. Die Vielzahl der an sich aufwendigen Untersuchungen an den aus der Bundesrepublik stammenden Sendungen braucht nicht durchgeführt zu werden, da die betreffenden Schadorganismen hier nicht auftreten.

Die von der Kommission 1984 erlassenen Entscheidungen sind insbesondere wichtig hinsichtlich der Verordnung zur Bekämpfung von Viruskrankheiten im Obstbau. Die Entscheidung 84/248/EWG der Kommission vom 24.04.1984 ermöglicht jetzt auch mit Billigung der Mitgliedstaaten die Überwachung importierter Obstgehölze. Ein Antrag auf Importmöglichkeiten für Sequoia-Rinde als Nährsubstrat zur Orchideenanzucht befindet sich noch in der Beratung.

Für *Corynebacterium sepedonicum*, den Erreger der Bakterienringfäule der Kartoffel, wurden Testverfahren entwickelt und in Ringversuchen von den Mitgliedstaaten überprüft. Die Ergebnisse werden zur Zeit von der Kommission zusammengefaßt.

Für den Pfirsichwickler und die Pfirsichmotte sind die Beratungen so weit abgeschlossen, daß kein Mitgliedstaat mehr auf einer Untersuchung von Obstsendungen bestehen will. Aber Belgien, Dänemark, Luxemburg und die Niederlande wollen mögliche Wirtspflanzen (Cydonia, Malus, Prunus und Pyrus) beschaupflichtig lassen. Das bedeutet, daß die Bundesrepublik Deutschland für Pflanzenexporte in diese Staaten Pflanzengesundheitszeugnisse ausstellen muß. Bei Befall mit Nelkenwicklern, Kartoffelmotte und San-José-Schildlaus sollen einheitliche Toleranzen eingeführt werden.

Da die 1980 vorgesehenen Arbeiten an der Richtlinie 77/93/EWG bis auf einige noch offene Fragen zu einem gewissen Abschluß gebracht worden sind, sollen in einer Arbeitsgruppe bei der Kommission Prioritäten für das zukünftige Vorgehen festgelegt werden. Die Bundesregierung hat der Kommission mit Schreiben vom 12.11.1984 eine Reihe von Schadorganismen genannt, deren Überprüfung besonders vordringlich erscheint. Den Vertretern der Länder wurde am 14.11.1984 auf der Referentensitzung eine Kopie dieses Schreibens übergeben. Einige andere Mitgliedstaaten haben gleichfalls Wünsche angemeldet, die allerdings eher auf eine Ausweitung der in den Anhängen aufgelisteten Schadorganismen hinzielen.

Die Erfahrungen mit der Pflanzenbeschauverordnung vom 15. März 1982 (BGBl. I S. 329) lassen sich aus der Sicht der Bundesregierung wie folgt zusammenfassen:

1. Aufgrund der wesentlich größeren Importe pflanzenbeschaupflichtiger Sendungen im Vergleich zu den Exporten profitiert die Bundesrepublik Deutschland von dem System der Kontrollen im Ausfuhrland. Die Einfuhrkontrollen an den Grenzen konnten bereits erheblich eingeschränkt werden.
2. Anhand der Zurückweisungen läßt sich erkennen, daß bevorzugt das Vorhandensein bestimmter tierischer Schadorganismen oder technischer Mängel (fehlende oder unvollständige Zeugnisse) zu Zurückweisungen führen. Über 60 % der beanstandeten Sendungen (gewichtsmäßig) entfielen 1983 auf Befall mit Kartoffelmotte bei Speisekartoffeln. Für unvollständige oder unleserliche Pflanzengesundheitszeugnisse reichen die bestehenden Rechtsvorschriften bereits zur Zurückweisung aus. In Zukunft soll, wie erwähnt, Maschinen- oder Druckschrift vorgeschrieben werden.

3. Die vom Bundesrat wiederholt geforderten weiteren Erleichterungen werden nur in kleinen Schritten zu erreichen sein, da der Befall mit bestimmten Schadorganismen in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ist. In der Mehrzahl der Mitgliedstaaten wird die Pflanzenbeschau unter strengen Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten betrachtet. Schadorganismen, die in den anderen Mitgliedstaaten im Gegensatz zur Bundesrepublik Deutschland nicht oder nur regional auftreten, werden daher immer allenfalls vom Teil A in den jeweiligen Teil B der Anhänge der Richtlinie 77/93/EWG überführt werden können. Damit verlagert sich das Problem von den wenigen Einfuhrkontrollen an der Grenze auf die Ausstellung von Zeugnissen für deutsche Exporte. Aus der Sicht der Bundesregierung sollten die Länder nochmals gründlich prüfen, ob dies wirklich angestrebt wird.

Jens Kiechle